

st. gallischer Traditionen im Konstanz der Karolingerzeit (S. 199–211), erläutert, wie die Anwesenheit von Personen, Hss. und Lehreinflüssen aus St. Gallen auf vielen Gebieten eine eigenständige Konstanzer Entwicklung verhindert habe. – Karl Schmid, Auf dem Weg zur Wiederentdeckung der alten Ordnung des Sankt Galler Verbrüderungsbuches. Über eine Straßburger Namensgruppe (S. 213–241), gewinnt überraschende Erkenntnisse aus dem Namensintrag von der Mitte des 9. Jh., erschließt verlorene Namen, die eingetragen worden seien, „bevor die Pergamentblätter . . . der Beschneidung anheimfielen“ und rekonstruiert die ursprüngliche Lagenanordnung der Hs. – Stefan Sönderegger, Notker der Deutsche und Cicero. Aspekte einer mittelalterlichen Rezeption (S. 243–266), stellt Cicerozitate aus deutschen und lateinischen Schriften Notkers zusammen und unterstreicht Notkers Sonderstellung für den Einfluß lateinischer Denkweisen auf die deutsche Sprache. – Walther Thiele, Sirachtex te in St. Gallen (S. 267–287), weist die Alkuin- und Theodulfbibel, die St. Gallen besaß, als einzige maßgebende Quelle für die Textgestaltung dieses biblischen Buches nach. G.S.

Etudes offertes à Jean Gaudemet, 2 Bde. (Revue de Droit canonique 28, 2–4; 29, 2–4; 30, 3–4), Strasbourg 1978–1980, Université des Sciences Humaines de Strasbourg, 497 S. – Die Festschrift zum 70. Geburtstag des bedeutenden Rechtshistorikers, die mit einer Skizze seiner wissenschaftlichen Laufbahn und seinem Schriftenverzeichnis beginnt (S. 5–27), enthält eine Fülle von Beiträgen zumeist zur ma. Rechtsgeschichte. Bd. 1: Ludwig Buisson, L'impératrice Constance au Paradiso: Dante et les canonistes (S. 41–61), schildert die Entstehung der Legende vom Klosteraufenthalt Konstanzes vor ihrer Heirat mit Heinrich VI. und von ihrer Weigerung, nach des Kaisers Tod ins Kloster zurückzukehren, und zeigt, daß Dante das Verhalten der Kaiserin milder als Thomas von Aquin und strenger als die Kanonistik seiner Zeit beurteilte. – James A. Brundage, Rape and marriage in the medieval Canon Law (S. 62–75), gibt einen Überblick über die Behandlung des Frauenraubs in der Kanonistik des 12. und 13. Jh. – Pier Giovanni Caron, L'intervention de l'autorité impériale romaine dans l'élection des évêques (S. 76–83), behandelt einige Fälle kaiserlichen Eingreifens bei Bischofswahlen, das im weströmischen Reich zwar nicht die Regel war, aber das Bestreben der Herrscher offenbart, wichtige Bischofsitze mit zuverlässigen Männern zu besetzen. – C. R. Cheney, The deaths of popes and the expiry of legations in twelfth-century England (S. 84–96), zeigt an Beispielen aus England, daß die Mission eines Legaten in der Regel mit dem Tod seines päpstlichen Auftraggebers endete. – Laurent Chevailler – Robert Chabane, Une énigme diplomatique: La mission des „frères“ Cyrille et Méthode en Moravie (863–869) (S. 97–107), wollen in den beiden Missionaren in erster Linie Verteidiger des Slawentums sehen. – Yves Congar, „Jus divinum“ (S. 108–122), zeigt, daß die Festlegung dessen, was ius divinum sei, weder im MA noch in der Reformations- und Neuzeit eindeutig war, so daß die katholische Kirche der Gegenwart lieber den Begriff institutio divina verwendet. – André Duval, L'usage dominicain du „scrutin“ sur le maintien ou l'absolution du prieur, conventuel ou provincial (S. 130–140), schildert die Entwicklung des scrutinium super retentione vel absolutione prioris, einer Art Visitations- und Beschwerdeinstanz, der sich die Ordensoberen stellen mußten; es kam Ende des 13. Jh. auf und ist bis heute, wenn auch in beschränktem Umfang, in Kraft. – Jacques Fontaine, Pénitence publique et conversion personnelle: l'apport d'Isidore de Séville à l'évolution médié-